

Geschäftsführer in der Krise

MERKBLATT · PFLICHTEN, HAFTUNG UND HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Die Antragspflicht nach § 15a InsO

Ist eine GmbH, UG oder AG zahlungsunfähig oder überschuldet, muss die Geschäftsführung ohne schuldhaftes Zögern einen Insolvenzantrag stellen — spätestens **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und **sechs Wochen** nach Eintritt der Überschuldung. Diese Fristen sind Höchstfristen: Sie dürfen nur ausgeschöpft werden, solange eine realistische Aussicht auf Beseitigung des Insolvenzgrundes besteht.

Zahlungsunfähigkeit liegt in der Regel vor, wenn das Unternehmen fällige Verbindlichkeiten zu mehr als 10 % über einen Zeitraum von drei Wochen nicht bedienen kann. **Überschuldung** liegt vor, wenn das Vermögen die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und keine positive Fortführungsprognose für die nächsten zwölf Monate besteht.

2. Zahlungsstockung oder Zahlungsunfähigkeit?

Nicht jeder Engpass ist eine Insolvenzureife. Eine bloße **Zahlungsstockung** liegt vor, wenn die Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen geschlossen werden kann — etwa durch eingehende Forderungen oder eine kurzfristige Kreditlinie. Entscheidend ist eine belastbare Liquiditätsrechnung zum Stichtag. Ohne sie lässt sich die Abgrenzung später kaum nachweisen.

3. Haftungsrisiken der Geschäftsführung

- **§ 15b InsO:** Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzureife muss die Geschäftsführung grundsätzlich persönlich erstatten, soweit sie nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar waren.
- **Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 4, 5 InsO):** Ein verspäteter oder unterlassener Antrag ist strafbar — mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- **§ 266a StGB:** Das Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung ist strafbar und begründet eine persönliche Haftung.
- **Steuerhaftung (§§ 34, 69 AO):** Für nicht abgeführte Steuern, insbesondere Lohn- und Umsatzsteuer, haftet die Geschäftsführung persönlich.

4. Sofortmaßnahmen bei Krisenanzeichen

1. **Liquiditätsstatus erstellen:** alle fälligen Verbindlichkeiten den verfügbaren Mitteln gegenüberstellen, wöchentlich fortschreiben (13-Wochen-Planung).
2. **Alles dokumentieren:** Prognosen, Beschlüsse und Sanierungsschritte schriftlich festhalten — die Dokumentation ist im Streitfall Ihre wichtigste Verteidigung.
3. **Keine bevorzugten Zahlungen:** einzelne Gläubiger — auch verbundene Unternehmen oder Gesellschafter — dürfen nicht mehr bevorzugt bedient werden.
4. **Frühzeitig Beratung einholen:** je früher der Befund, desto größer der Handlungsspielraum — und desto geringer das persönliche Risiko.

5. Die Chancen früher Beratung

Wer rechtzeitig handelt, hat Alternativen zum Regelverfahren: In der **Eigenverwaltung** (§§ 270 ff. InsO) bleibt die Geschäftsführung im Amt und saniert unter gerichtlicher Aufsicht selbst. Das **Schutzschirmverfahren** (§ 270d InsO) schafft bei drohender Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Monate geschützten Raum für einen Sanierungsplan. Der **StaRUG-Restrukturierungsrahmen** ermöglicht eine Sanierung sogar ganz ohne Insolvenzverfahren, wenn eine Mehrheit der Gläubiger mitzieht.

FAUSTREGEL

Wenn Sie anfangen zu überlegen, welche Rechnung Sie diesen Monat schieben — dann ist jetzt der richtige Zeitpunkt für ein Gespräch. Eine E-Mail kostet nichts und verpflichtet zu nichts: info@rheinufer-recht.de.

Dieses Merkblatt gibt den Rechtsstand August 2026 allgemein wieder und ersetzt keine Beratung im Einzelfall.